

Gütestelle

Verfahrensordnung

von

Rechtsanwältin

Anne C. Wegner, LL.M.

(Europäisches Hochschulinstitut, Florenz)

Präambel

Die Gütestelle Anne Wegner („Gütestelle“) befasst sich mit der außergerichtlichen Streitbeilegung in Rechtsstreitigkeiten. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, Streitwertbegrenzung oder Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.

Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten eines Güteverfahrens („Verfahren“) vor der Gütestelle bestimmen sich nach dieser Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung.

Die Gütestelle ist eine von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 22 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) sowie in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NW).

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags wird die Verjährung der umstrittenen Ansprüche gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

§ 1

Pflichten der Gütestelle / Neutralität

(1) Die Gütestelle ist unabhängig; sie ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Die Gütestelle darf nicht an Verfahren mitwir-

ken, in welchen einem Notar nach § 16 der Bundesnotarordnung und § 3 Beurkundungsgesetz eine Mitwirkung untersagt wäre. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zum Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(2) Die Gütestelle ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, auf andere Weise zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig, sie wird gegenüber der anderen Partei vor Eröffnung des Verfahrens offen gelegt.

(3) Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen kann die Gütestelle über Vorgänge aus dem Verfahren nicht als Zeugin in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren vernommen werden.

(4) Die Gütestelle hat die Beilegung des Streitverhältnisses zwischen den Parteien nach ihrem Ermessen zu fördern. Sie kann auf Verlangen der Parteien unverbindliche Vorschläge zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Sie ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

§ 2

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird auf Antrag einer Partei („Antragsteller“) eröffnet. Der Antrag ist schriftlich oder per Fax an eines der folgenden Büros der Gütestelle zu richten:

Gütestelle
Anne Wegner
c/o Luther Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
D-40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211-5660 18742
Fax: +49 (0) 211-5660 110

Dem Antrag ist mindestens eine weitere Abschrift für jeden Antragsgegner beizufügen.

(2) Der Antrag muss vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

a) die Namen, bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter, Anschriften, Telefon- und Faxnummern der Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsanwälte;

b) eine geraffte Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit.

(3) Das Verfahren wird eröffnet, nachdem eine Prüfung der Gütestelle ergeben hat, dass (a) keine Interessenkonflikte oder sonstige Tätigkeitshindernisse vorliegen, (b) der Antragsteller einer Mandats- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und (c) dieser Verfahrensordnung zugestimmt hat. Die Gütestelle kann die Eröffnung des Verfahrens von der Vorauszahlung der Antragsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 abhängig machen.

(4) Die Gütestelle eröffnet das Verfahren, indem sie den Güteantrag an den Antragsgegner versendet (Veranlassung der Bekanntgabe im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Die Gütestelle fordert den Antragsgegner auf, binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist schriftlich die Zustimmung zur Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung und zur Mandats- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 zu erteilen.

(5) Erklärt der Antragsgegner die Zustimmung gemäß Absatz 4 nicht fristgerecht, so teilt die Gütestelle dem Antragsteller schriftlich das Scheitern des Antrags und die Beendigung des Verfahrens mit. Mit dem Datum dieses Schreibens ist das Verfahren gemäß § 204 Absatz 2 Satz 1 BGB beendet.

§ 3

Durchführung des Verfahrens

(1) Die Gütestelle gewährt beiden Parteien rechtliches Gehör. Im Übrigen gestaltet sie das Verfahren nach ihrem Ermessen.

(2) Erteilt der Antragsgegner innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Frist seine Zustimmung nach § 2 Absatz 4 Satz 2, bestimmt die Gütestelle einen Verhandlungstermin. Hierzu sind die Parteien persönlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann mit Einverständnis der Parteien durch die Gütestelle ver-

kürzt werden. Die Parteien sind in der Ladung auf die Folgen eines unentschuldigten Nichterscheinens im Termin hinzuweisen.

(3) Die Verhandlung findet in einem der Büros der Gütestelle (§ 2 Absatz 1 Satz 2) statt. Mit Einverständnis der Parteien kann die Gütestelle einen anderen Verhandlungsort wählen.

(4) Zur Güteverhandlung sollen die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter persönlich erscheinen. Die Parteien können sich während des Verfahrens durch Rechtsanwälte beraten und begleiten lassen.

(5) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen. Fehlt der Antragsgegner unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens eine Woche nach dem Termin die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs zu bescheinigen.

(6) Bei hinreichender Entschuldigung des Nichterscheinens innerhalb einer Woche nach dem Termin ist von der Gütestelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

(7) Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich. Sie ist mündlich, kann durch Schriftsätze vorbereitet werden und wird in einem Termin durchgeführt.

(8) Die am Verfahren beteiligten Personen werden gegenüber Dritten Informationen über das Verfahren vor, während und nach der Beendigung vertraulich behandeln.

(9) Die Gütestelle ist befugt, während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit nur jeweils einer Partei zu führen und auf Verlangen der jeweiligen Partei vertraulich zu behandeln.

(10) Die Gütestelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zeugen und Sachverständige zu hören oder von den Parteien in dem Termin gestellte präsente Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 4

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird beendet

- a) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Teile des Streitfalls;
- b) mit der Weigerung der Gegenseite, ein Verfahren durchzuführen;
- c) durch die Erklärung einer Partei, mit sofortiger Wirkung das Verfahren beenden zu wollen;
- d) durch die Erklärung der Gütestelle, sie betrachte aus bestimmten, von ihr anzugebenden Gründen das Verfahren als gescheitert, weil sie es für unwahrscheinlich hält, dass ihre weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen werden;
- e) wenn eine Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Gütestelle einen von dieser geforderten Kostenvorschuss nicht leistet.

(2) Soweit zwischen den Parteien bei Beendigung des Verfahrens keine Einigung über den Streitfall erzielt wurde oder die Güteverhandlung binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens nicht durchgeführt worden ist, stellt die Gütestelle dem Antragsteller eine Bescheinigung nach § 5 über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs aus. Die Gütestelle stellt die Bescheinigung nicht aus, wenn die Beendigung des Verfahrens oder der Ablauf der Drei-Monats-Frist auf ein von dem Antragsteller zu vertretendes Fernbleiben von der Güteverhandlung, die unterbliebene Zahlung eines ihm obliegenden Kostenvorschusses, eine Rücknahme des Antrags oder eine Antragstellung, die nicht den Maßgaben des § 2 Absatz 2 entspricht, zurückzuführen ist. Als Rücknahme gilt jede einseitige Erklärung des Antragstellers, durch die das Verfahren vor oder während der Durchführung der Güteverhandlung beendet wird.

§ 5

Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs im Sinne von § 4 Absatz 2 wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt, welches den Namen der Gütestelle, den Ort und Tag der Verhandlung, den Beginn und das Ende des Verfahrens, die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, den Streitgegenstand einschließlich der Anträge sowie die Vereinbarung der Parteien bzw. einen Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuches enthält.

(2) Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertreter vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

(3) Die Gütestelle erteilt den Parteien auf Verlangen Abschriften des Protokolls. Die Urschrift des Protokolls und die übrigen Akten sind von der Gütestelle für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Notizen und Aufzeichnungen, die die Gütestelle sich zur Vorbereitung des Verfahrens oder während des Verfahrens macht, sind nicht Bestandteil dieser Handakten.

(4) Auf Verlangen einer Partei wird die Gütestelle eine vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder der Abschlussvereinbarung bei dem zuständigen Amtsgericht einholen.

§ 6

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Verfahrensordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig, sofern die Umsatzsteuer nicht nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz unerhoben bleibt.

(2) Mit der Eröffnung des Verfahrens entsteht eine Antragsgebühr in Höhe von netto EUR 1.000, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Daneben erhält die Gütestelle für die Durchführung des Verfahrens eine Vergütung in Form eines Stundenhonorars auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde (Mandats- und Vergütungsvereinbarung).

(3) Sofern die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle stattfindet, werden die Reisekosten den Parteien in tatsächlich entstandener Höhe in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt

für die Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb der Büroräume der Gütestelle.

(4) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

(5) Die Antragsgebühr und das Honorar der Gütestelle werden mit Beendigung des Verfahrens fällig.

(6) Nach Beendigung des Verfahrens übermittelt die Gütestelle den Parteien eine Abrechnung über das Honorar und aller geleisteten Kostenvorschüsse.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Die Kosten des Güteantrags (§ 6 Absatz 2 Satz 1) trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für den Fall der Rücknahme seines Antrags.

(2) Erzielen die Parteien im Verfahren eine Einigung, so ist die Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Kann eine Einigung über die Kostenfrage nicht erreicht werden, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten der Güteverhandlung. Dies gilt auch für den Fall des Scheiterns der Güteverhandlung.

(3) Für das Honorar der Gütestelle haften die Parteien als Gesamtschuldner.

(4) Bleibt nur eine Partei unentschuldigt einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8

Haftung

Die Gütestelle haftet den Parteien für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung in der Mandats- und Vergütungsvereinbarung (§ 6 Absatz 2 Satz 2) beschränkt.

Düsseldorf, den 11. März 2014